

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Subventionsverträge mit drei kulturellen Institutionen

---

### **Anträge:**

1. Der Subventionsvertrag mit dem Verein LMK – Live Musik Kultur über neu jährlich 300'000 Franken (bisher 200'000) wird genehmigt.
2. Der neue Subventionsvertrag mit der Fotostiftung Schweiz – Schweizerische Stiftung für die Photographie über jährlich 90'000 Franken wird genehmigt und damit zugleich der Beschluss Nr. 2002-016 vom 8. April 2002 betreffend einen jährlich wiederkehrenden Standortbeitrag von 50'000 Franken aufgehoben.
3. Der neue Subventionsvertrag mit dem Theater Katerland / bravebühne über jährlich 55'000 Franken wird genehmigt; er tritt an die Stelle der bisher gewährten jährlichen Werkbeiträge von 50'000 Franken.

### **Weisung:**

#### **1. Zusammenfassung**

Die drei Institutionen Verein LMK, Fotostiftung Schweiz und Theater Katerland / bravebühne erhalten alle bereits heute Beiträge von der Stadt Winterthur. Zwischen dem Verein LMK und der Stadt Winterthur besteht ein Subventionsvertrag über 200'000 Franken, an die Fotostiftung Schweiz entrichtet die Stadt einen Standortbeitrag von 50'000 Franken und das Theater Katerland / bravebühne erhält von der Stadt projektbezogene Werkbeiträge von ebenfalls 50'000 Franken.

Neu wird der Subventionsbeitrag an den Verein LMK auf 300'000 Franken erhöht, um den Wegfall von 100'000 Franken von privaten Stiftungen zu kompensieren. Abgesehen von der Beitragshöhe bleibt der Subventionsvertrag unverändert. Mit der Fotostiftung Schweiz und dem Theater Katerland / bravebühne werden zwei neue Subventionsverträge über jährlich 90'000 resp. 55'000 Franken abgeschlossen. Damit verbunden ist der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit diesen Institutionen, die es bislang nicht gibt.

Im Übrigen hat der Stadtrat am 26. August 2009 von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und – ohne inhaltliche Änderungen – die Verlängerung von 16 der insgesamt 17 befristeten Subventionsverträge aus dem Jahr 2004 beschlossen.

Beim befristeten Subventionsvertrag mit dem Verein LMK steht eine Neu Beurteilung der Beitragshöhe an. Der Verein LMK Winterthur wurde 2004 gegründet. Seine Mitglieder sind die Live-Musikveranstalter Albani Music Club, Kulturzentrum Gaswerk, Salzhaus und Krafffeld.

Mit der Subvention des Dachvereins wird gewährleistet, dass die angeschlossenen Mitglieder ihr eigenständiges Programm im Rock-/ Pop-Bereich, mit dem sie sich vor allem bei Jugendlichen einen überregionalen Namen schaffen konnten, fortführen können. Der Subventionsvertrag mit dem Verein LMK ersetzte die Einzelverträge mit dem Albani Music Club und dem Kulturzentrum Gaswerk.

Schon mit Beschluss Nr. 2004-080 vom 15. November 2004 hat der Grosse Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass für die Aktivitäten der Mitglieder des Vereins ein Subventionsbeitrag von 300'000 Franken ausgewiesen ist. Da aber private Stiftungen Beiträge in der Gesamthöhe von 100'000 Franken während vier Jahren zugesichert haben, wurde der städtische Subventionsvertrag mit 200'000 Franken abgeschlossen, mit der Aussicht, dass bei einem Ausstieg der Stiftungen die Situation neu beurteilt würde. Dieser Fall ist nun eingetreten, weshalb eine Erhöhung des städtischen Beitrags auf 300'000 Franken gerechtfertigt ist, um die Fortführung der Aktivitäten der Vereine zu gewährleisten.

Für die Fotostiftung Schweiz hat der Grosse Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2002-016 vom 8. April 2002 einen Standortbeitrag von 50'000 Franken bewilligt. In den vergangenen sechs Jahren hat sich die hauptsächlich vom Bund finanzierte Fotostiftung sehr um die lokale und regionale Verankerung bemüht und auch sein Vermittlungsangebot unter anderem für die Winterthurer Schulkassen kontinuierlich ausgebaut. Dazu hat sie zusammen mit dem Fotomuseum den Standort Winterthur als Zentrum für Fotografie mit internationaler Ausstrahlung positioniert. Entsprechend figuriert das Zentrum unter den Erfolgsfaktoren, welche die Stadt für die Stadt-Marke definiert hat. In Rücksicht auf die Leistungen und die Bedeutung der Fotostiftung für die Region und auch im Quervergleich mit anderen Winterthurer Institutionen rechtfertigt sich eine Beitragserhöhung auf 90'000 Franken. Damit ist die damalige Subvention von 92'000 Franken der Stadt Zürich, die mit dem Umzug der Stiftung von Zürich nach Winterthur weggefallen ist, knapp kompensiert. Der Abschluss eines Subventionsvertrags ermöglicht es der Stadt zudem, mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung einzugehen.

Das Theater Katerland / bravebühne besteht seit zwanzig Jahren. In den vergangenen acht Jahren wurde die Gruppe von der Stadt jeweils mit einem jährlichen Werkbeitrag von 50'000 Franken aus dem Kredit für die Projektförderung unterstützt. Das Theater hat sich in dieser Zeit eine feste Position in der Kinder- und Jugendtheaterszene erarbeitet und ist zu einer Institution geworden. Ein Subventionsvertrag ermöglicht dem Theater eine grössere Planungssicherheit. Im Quervergleich zeigt sich ausserdem, dass Beiträge in dieser Höhe üblicherweise vertraglich geregelt sind. Eine Umwandlung in einen Subventionsbeitrag ist daher auch im Sinne einer "Flurbereinigung" angezeigt und ermöglicht es der Stadt, mit dem Theater eine Leistungsvereinbarung einzugehen. Die Erhöhung um 5'000 Franken entspricht ungefähr der aufgelaufenen Teuerung seit 2002.

## **2. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 2004-080 hat der Grosse Gemeinderat am 15. November 2004 den Abschluss von 20 Subventionsverträgen genehmigt. Die Verträge sind in zwei Gruppen unterteilt, nämlich in solche mit Beiträgen von jährlich über 500'000 Franken, die der Volksabstimmung unterlagen, und in übrige mit Beiträgen von jährlich unter 500'000 Franken.

### **Gruppe 1**

Subventionsverträge 01 bis 03 mit den Institutionen

- 01 Musikkollegium Winterthur (Orchester Musikkollegium)
- 02 Kunstverein Winterthur (Kunstmuseum Winterthur)
- 03 Stiftung Technorama (Swiss Science Center Technorama)

Mit dem positiven Volksentscheid sind diese drei Verträge unbefristet – mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 18 Monaten – am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

## Gruppe 2

Subventionsverträge 04 bis 20 mit den Institutionen

- 04 Historischer Verein Winterthur (Museum Lindengut / Mörsburg) (30'000)
- 05 Stiftung Fotomuseum Winterthur (300'000)
- 06 Verein Kunsthalle Winterthur (60'000)
- 07 Trägerverein Flora (100'000)
- 08 Musikverband der Stadt Winterthur (200'000)
- 09 Verein Winterthurer Musikfestwochen (190'000)
- 10 Verein Jazz in Winterthur (75'000)
- 11 Verein LMK (Kulturzentrum Gaswerk, Salzhaus, Albani Music Club, Kraffteld)
- 12 Sommertheater Winterthur AG (250'000)
- 13 Verein Vereinigung für das Kellertheater (170'000)
- 14 Verein Winterthurer Marionetten (70'000)
- 15 Verein Theater am Gleis (310'000)
- 16 Verein tanzinwinterthur (65'000)
- 17 Verein Filmbulletin Winterthur (20'000)
- 18 Verein Filmfoyer Winterthur (60'000)
- 19 Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur (90'000)
- 20 Verein Astronomische Gesellschaft Winterthur (Sternwarte Eschenberg) (26'000)

Die Subventionsverträge der zweiten Gruppe haben eine Laufzeit von vier Jahren. Der Stadtrat kann diese Verträge um eine weitere vierjährige Periode verlängern. Die Verträge sind ebenfalls am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und laufen demnach am 31. Dezember 2009 ab. Alle Subventionspartner haben ihre Leistungsvereinbarung in den letzten vier Jahren erfüllt. Mit Beschluss vom 26. August 2009 hat der Stadtrat deshalb die Subventionsverträge mit Ausnahme des Vertrags mit dem Verein LMK um weitere vier Jahre verlängert, d.h. ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013.

Die vertraglich vereinbarten Beiträge (in Klammern) bleiben unverändert. Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Gründe die seit Inkraftsetzung des Vertrages eingetretene Teuerung jährlich ganz oder teilweise ausgleichen. Die Anpassung darf jedoch höchstens den dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleich erreichen. Für die Jahre 2008 und 2009 hat der Stadtrat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Beiträge entsprechend angepasst. Diese sind jeweils zuvor mit dem Voranschlag dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung beantragt worden.

Zu den erwähnten Verträgen kommen drei Sonderfälle, deren Genehmigung in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats liegt:

1. Erhöhung des Subventionsbeitrags für den Verein LMK um 100'000 Franken auf gesamthaft 300'000 Franken.
2. Umwandlung des Standortbeitrags in einen Subventionsbeitrag für die Fotostiftung Schweiz und Erhöhung des Betrags um 40'000 Franken auf gesamthaft 90'000 Franken.
3. Umwandlung des Werkbeitrags in einen Subventionsbeitrag für das Theater Katerland / bravebühne und Erhöhung des Betrags um 5'000 Franken auf gesamthaft 55'000 Franken.

Der Verein LMK hat die Leistungsvereinbarung in den letzten vier Jahren erfüllt. Die Bedingungen zur Verlängerung des Vertrags sind damit erfüllt. Die Verlängerung des Vertrags liegt in der Kompetenz des Stadtrats, jedoch nicht die Erhöhung des Betrags.

Mit der Fotostiftung Schweiz und dem Theater Katerland / bravebühne bestanden bisher keine Subventionsverträge. Die Fotostiftung erhält seit 2002 auf Basis des Beschlusses Nr. 2002-016 des Grossen Gemeinderats vom 8. April 2002 einen Standortbeitrag von jährlich 50'000 Franken. Das Theater Katerland / bravebühne erhält ebenfalls seit 2002 einen Werkbeitrag von jährlich 50'000 Franken aus dem Kredit für die Förderung von kulturellen Projekten.

### **3. Begründung**

#### **3.1 Verein LMK**

Der Verein LMK wurde im Jahr 2004 gegründet und hat den Zweck, die kulturelle Vielfalt der Live-Musikszene im Bereich Rock/Pop in Winterthur zu fördern, über seine Mitglieder entsprechende Konzerte zu veranstalten und eine enge Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen. Zurzeit gehören ihm folgende Mitglieder an:

- Albani Music-Club Winterthur (Verein)
- Kulturzentrum Gaswerk Winterthur (Verein)
- Salzhaus Winterthur (GmbH)
- Kraftfeld Winterthur (Verein)

##### **3.1.1 Leistungsvereinbarung**

Der Verein LMK hat die Aufgabe,

- über seine Mitglieder Konzerte aus den Bereichen Rock/Pop zu veranstalten und das Verständnis und Interesse für diese Musiksparten zu fördern.
- für die Verteilung des städtischen Subventionsbeitrages an die dem Verein angehörenden Clubs und Kulturzentren besorgt zu sein. Der Betrag an das Kulturzentrum Gaswerk kann dabei nebst Konzerten auch für Veranstaltungen aus andern Kultursparten eingesetzt werden.

Der Verein LMK verpflichtet sich,

- zusammen pro Jahr mindestens 120 Konzerte aus den Bereichen Rock/Pop zu veranstalten und unter Wahrung des Qualitätsanspruches auch lokalen und regionalen Bands und Musikern Auftrittsmöglichkeiten anzubieten.
- die Veranstaltungen der verschiedenen Clubs zu koordinieren und mit einer aktiven Zusammenarbeit betreffend Programmierung und Werbung Synergien anzustreben.

##### **3.1.2 Finanzielles**

- **Bisher: Subventionsvertrag über jährlich 200'000 Franken**  
Rechtsgrundlage: Subventionsvertrag vom 31. Januar 2005
- **Neu: Subventionsvertrag ab 2010 über jährlich 300'000 Franken**
- **Unverändert: Nebenleistungen:** Mietkosten für das Gaswerk im bisherigen Umfang (Rechnung 2008: 40'000 Franken pro Jahr).

## **Begründung der Beitragserhöhung auf 300'000 Franken**

Mit dem Subventionsbeitrag werden die Institutionen für die Veranstaltung von Konzerten unterstützt in klarer Abgrenzung von Party-Veranstaltungen. Der Subventionsvertrag mit dem Verein LMK ist im Jahr 2005 neu abgeschlossen worden und ersetzt die vorangegangenen Einzelsubventionierungen der Institutionen Kulturzentrum Gaswerk und Albani Music Club.

Mit Beschluss Nr. 2004-080 vom 15. November 2004 hat der Grosse Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass für die Aktivitäten dieser Institutionen ein Subventionsbeitrag von 300'000 Franken ausgewiesen und auch im Quervergleich mit anderen Institutionen gerechtfertigt ist. Weil sich private Stiftungen verpflichtet hatten, in Ergänzung des städtischen Beitrags zusätzlich jährlich 100'000 Franken zu sprechen, konnte die Stadt ihren Subventionsbetrag auf 200'000 Franken festlegen, mit der Option, bei einem Wegfall der privaten Förderungsmittel die Situation neu zu beurteilen.

Diesem Umstand ist in einem entsprechenden Passus im Subventionsvertrag vom 31. Januar 2005 unter Art. 6.05 Rechnung getragen worden:

Art. 6.05 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beitrag der Stadt Winterthur gemäss Art. 6.01 durch Beiträge von privaten Stiftungen in der Höhe von 100'000 Franken ergänzt wird. Die Parteien erklären die Absicht, bei einem Wegfall dieser privaten Beiträge neue Verhandlungen über eine Anpassung des Subventionsvertrages aufzunehmen.

Dieser Fall ist nun eingetreten: Der durch private Stiftungen bis anhin geleistete Betrag von 100'000 Franken an den Verein LMK fällt ab 2010 weg.

Die Regelung, die vier Konzertveranstalter in einem Verein zusammenzufassen und mit diesem einen Vertrag abzuschliessen statt mit jeder einzelnen Institution, hat sich sehr bewährt. Der administrative Aufwand für das städtische Controlling hat sich reduziert. Gleichzeitig haben die Institutionen mit dem Zusammenschluss zu einem Verein ihre eigenständigen Profile bewahren und ihre Zusammenarbeit intensivieren können. Die Winterthurer Institutionen konnten sich mit einem eigenständigen Programm im Rock/Pop-Bereich vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen überregionalen Namen schaffen.

Damit diese Institutionen eine Perspektive für weitere vier Jahre haben und die Stadt mit ihrem hohen Anteil an Studierenden auch für junge Erwachsene ihr Kulturangebot aufrechterhalten kann, ist es sinnvoll, dem Verein weiterhin Betriebsbeiträge in der Gesamthöhe von 300'000 Franken zu gewähren. Dies bedingt eine Erhöhung des städtischen Beitrages um 100'000 Franken. Abgesehen von der Beitragshöhe bleiben der Subventionsvertrag und die Leistungsvereinbarung sowie die Nebenleistungen unverändert.

## **3.2 Fotostiftung Schweiz**

Die Fotostiftung Schweiz wurde 1971 gegründet mit dem Zweck, fotografische Werke von nationaler und internationaler Bedeutung zu sammeln, zu erhalten und zu erforschen und sie der Öffentlichkeit durch Publikationen und Ausstellungen zu vermitteln. Im Jahr 2003 konnte sie in Winterthur im Schleife-Areal zum ersten Mal ein eigenes Domizil beziehen und eine geeignete Infrastruktur für die Sammlung und für Ausstellungen einrichten. Der Umbau des Areals wurde zur Hauptsache von einer privaten Stiftung finanziert.

Die Fotostiftung betreut heute unter anderem eine Sammlung mit über 50 Nachlässen, rund 50'000 Originalabzügen und über einer Million Negative von herausragenden Fotografinnen

und Fotografen. Die unmittelbare Nachbarschaft zum Fotomuseum Winterthur hat es ermöglicht, Synergien herzustellen und ein Zentrum für Fotografie aufzubauen.

### 3.2.1 Leistungsvereinbarung

Die Fotostiftung Schweiz hat die Aufgabe,

- das in Form von Fotografien überlieferte visuelle Erbe der Vergangenheit sowie das fotografische Schaffen der Gegenwart, insbesondere mit Bezug zur Schweiz, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für künftige Generationen zu sichern.

Die Fotostiftung Schweiz verpflichtet sich,

- die Sammlung der Fotostiftung Schweiz zu pflegen, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- pro Jahr mindestens 3 öffentlich zugängliche Wechsellausstellungen mit dem Medium Fotografie im Ausstellungsraum der Fotostiftung Schweiz an der Grünenstrasse 45 zu veranstalten;
- die Ausstellungen nach Möglichkeit mit begleitenden Aktivitäten wie Vorträgen, Führungen, Publikationen usw. zu ergänzen;
- in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur eine gezielt eingesetzte Museums- und Kunstpädagogik zu betreiben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf das Angebot für Jugendliche zu richten;
- den Winterthurer Schulklassen im Rahmen der museumspädagogischen Aktivitäten den kostenlosen Eintritt zu den Ausstellungen zu gewähren.

### 3.2.2 Finanzielles

- **Bisher: Standortbeitrag (ohne Leistungsvereinbarung) von 50'000 Franken**  
Rechtsgrundlage: Beschluss Nr. 2002-016 vom 8. April 2002 des Grossen Gemeinderats für einen Standortbeitrag von jährlich 50'000 Franken an die Fotostiftung Schweiz. Die erstmalige Auszahlung des Betrags erfolgte zulasten der Rechnung 2002.
- **Neu: Subventionsvertrag ab 2010 über jährlich 90'000 Franken**
- **Nebenleistungen:** keine

### **Begründung der Umwandlung in eine Subvention und Beitragserhöhung auf 90'000 Franken**

Die Fotostiftung Schweiz hat sich seit ihrer Niederlassung in Winterthur im Jahr 2003 etabliert und sich mit grossem Engagement und Erfolg zusammen mit dem Fotomuseum Winterthur als Zentrum für Fotografie positioniert. In dieser Zeitspanne ist sie zu einer beliebten, allseits anerkannten und von den Medien sehr positiv beurteilten Institution mit regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung geworden.

Die Stadt Winterthur belegt heute dank Fotostiftung und Fotomuseum in Bezug auf die Fotografie einen internationalen Spitzenplatz und gehört auf diesem Gebiet unbestritten zu den "global players". Dieser Tatsache hat die Stadt auch in der Prägung der Stadt-Marke Winterthur Rechnung getragen und das Fotozentrum zusammen mit den Sammlungen Reinhart, dem Technorama und dem Casinotheater als Kulturinstitutionen von nationalem und internationalem Rang als einen der Erfolgsfaktoren definiert.

Nebst den Ausstellungen werden die Dienstleistungen der Fotostiftung – Bibliothek, museumspädagogisches Angebot, Führungen etc. – auch von einem breiten lokalen und regionalen Publikum geschätzt und genutzt (Besucherinnen und Besucher 2008: 41'850). Zur lokalen Verankerung der Stiftung trägt zudem der Ausbau der Vermittlungsarbeit bei, den die Stiftung als Schwerpunkt vorantreibt. Sie hat unter anderem im vergangenen Jahr 32 Workshops durchgeführt, an denen vor allem Winterthurer Schulklassen teilgenommen haben.

Mit dem bisherigen Standortbeitrag ist keine Leistungsvereinbarung verbunden. Neu ermöglicht es der Abschluss eines Subventionsvertrags der Stadt, mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung einzugehen und die Leistungen, die die Stiftung bislang für die Stadt auf freiwilliger Basis erbracht hat, vertraglich zu fixieren.

Das jährliche Betriebsbudget der Fotostiftung Schweiz beträgt zurzeit rund 1,8 Mio. Franken. Der Bund trägt dazu 1,25 Mio. Franken zur Deckung bei. Der Stellenetat des Kernbetriebs beträgt rund 450 Prozent. Der Zuwachs an Sammlungsbeständen, die steigende Nachfrage nach Dienstleistungen und das ausgebauten Vermittlungsangebot erfordern mehr Ressourcen als noch vor fünf Jahren. Der Standortbeitrag von 50'000 Franken ist seit seiner erstmaligen Ausrichtung im Jahr 2002 unverändert geblieben und auch nicht der Teuerung angepasst worden. In Berücksichtigung der Leistungen, welche die Fotostiftung der Stadt erbringt sowie im Quervergleich mit anderen Winterthur Kulturinstitutionen und im Vergleich zum Beitrag, den die Fotostiftung Schweiz vor dem Umzug nach Winterthur von der Stadt Zürich erhalten hat (92'000 Franken), ist eine Erhöhung des Betrags auf 90'000 Franken angemessen.

### **3.3 Theater Katerland / bravebühne**

Das Theater Katerland wurde 1989 von Graham Smart und Taki Papaconstantinou als professionelle freie Theatergruppe in Winterthur gegründet. Seit zwanzig Jahren produziert es Theater für Kinder und Erwachsene bzw. Familientheater, und seit 1998 unter dem Namen bravebühne auch Theater und theatrale Experimente für Jugendliche und Erwachsene. Die Gruppe entwickelt sowohl eigene Stücke als auch eigenständige Interpretationen fremder Stoffe.

#### **3.3.1 Leistungsvereinbarung**

Das Theater Katerland / bravebühne hat die Aufgabe,

- Theaterproduktionen und Theateraufführungen für alle Altersstufen zu erarbeiten und sowohl in Winterthur als auch auf Tourneen im In- und Ausland zu zeigen;
- sich für die Verbreitung und Förderung von Kinder- und Jugendtheater einzusetzen und das übrige Theaterangebot in Winterthur sinnvoll zu ergänzen.

Das Theater Katerland / bravebühne verpflichtet sich,

- in Winterthur pro Jahr ein bis zwei Theaterproduktionen zu erarbeiten und als Premiere bzw. Vorpremiere aufzuführen;
- in Winterthur pro Jahr 5 bis 10 Vorstellungen mit Eigeninszenierungen durchzuführen;
- insgesamt pro Jahr mind. 30 Vorstellungen aufzuführen.

### 3.3.2 Finanzielles

- **Bisher: Werkbeitrag (ohne Leistungsvereinbarung) von jährlich 50'000 Franken**  
Grundlagen: Kulturleitbild der Stadt Winterthur von 2003, Allgemeine Rahmenbedingungen für die Kulturförderung sowie die Leitlinien zu den Förderungsmassnahmen im Bereich des freien Theater- und Tanzschaffens. Die erstmalige Auszahlung des Betrags erfolgte zulasten der Rechnung 2002.
- **Neu: Subventionsvertrag ab 2010 über jährlich 55'000 Franken**
- **Nebenleistungen:** keine

#### **Begründung der Umwandlung in eine Subvention und der Beitragserhöhung auf 55'000 Franken**

In den letzten zwanzig Jahren hat das Theater Katerland / bravebühne sich zu einer festen Grösse im Bereich Kinder- und Jugendtheater entwickelt. Es ist im Winterthurer Kulturleben an seiner Heimspielstätte Theater am Gleis fest verankert. Es hat in dieser Zeit 23 Stücke erarbeitet, davon hat es zurzeit fünf im Repertoire. Die Stücke figurieren auch auf den Winterthurer Schülertheaterplattformen "Theaterfrühling" und "augenauf!" sowie im kantonalen Schultheaterangebot "schule und kultur". Pro Jahr führt die Gruppe 60-100 Vorstellungen in der Schweiz und in Europa auf.

In den zwanzig Jahren ihrer Existenz hat die Gruppe zudem über 70 Einladungen an internationale Festivals für Kinder- und Jugendtheater in Deutschland, Österreich, Belgien, England, China und in der Schweiz erhalten. Das Theater Katerland ist am Arge Festival Salzburg 1996 mit dem Publikumspreis ausgezeichnet worden, im Jahr 2005 ist ihm der Kulturpreis der Kulturstiftung Winterthur und im Jahr 2007 der Förderpreis der Internationalen Bodenseekonferenz zugesprochen worden.

Die Haupttätigkeiten der Gruppe liegen in den Theaterproduktionen und in der fallweisen theaterpädagogischen Begleitung. Hinzu kommt ein Anteil Organisation und Administration. Die Arbeit wird in 220 Stellenprozenten geleistet.

Die Theaterproduktionen des Theaters Katerland greifen Themen auf, die Kinder und Jugendliche direkt betreffen. Die Produktionen entsprechen nicht dem gängigen Märchenschema, sondern gehen davon aus, dass Kinder die Fähigkeit haben, Themen, die sie und das Leben betreffen, künstlerisch umgesetzt aufnehmen können. Für die einzelnen Produktionen werden je nach Bedarf weitere Schauspielerinnen/Schauspieler, Tänzerinnen/Tänzer, Choreographinnen/Choreographen, Musikerinnen/Musiker etc. beigezogen. Die Stücke sind teils von umwerfender Komik (z.B. "Der Sängerstreit der Heidehasen"), teils widmen sie sich aber auch ernsthaften Themen (z.B. dem Thema Adoption in "Das grüne Küken").

Das Theater Katerland / bravebühne ergänzt seine Arbeit nach Möglichkeit durch theaterpädagogische Angebote wie Vor- und Nachbereitung der eigenen Stücke, Erarbeiten und Begleiten von Schüler- und Schülerinnenproduktionen, Erstellen von Arbeitsmappen für die Schulen, Zusammenarbeit mit dem Winterthurer Theaterfrühling und dem Ferienangebot der Stadt Winterthur, Lehrpersonenweiterbildung im Theaterbereich usw.

Das jährliche Betriebsbudget der Gruppe beträgt rund 250'000 Franken. Private Stiftungen und öffentliche Hand steuern zwischen 110'000 und knapp 130'000 Franken bei, darunter der Werkbeitrag der Stadt Winterthur in der Höhe von 50'000 Franken. Der übrige Ertrag wird

zur Hauptsache durch den Verkauf von Gastspielen erwirtschaftet. Die Produktionskosten pro Stück betragen zwischen 50'000 bis 120'000 Franken.

In den vergangenen acht Jahren wurde die Gruppe von der Stadt jeweils mit einem jährlichen Werkbeitrag von 50'000 Franken aus dem Kredit für die Projektförderung unterstützt. Ensembles sind in der Regel von einer Subventionierung ausgenommen. Einer Gruppe wie dem Theater Katerland / bravebühne lässt sich nach zwanzig Jahren kontinuierlicher Arbeit und gemessen an ihrem Stellenwert in der Kinder- und Jugendtheaterszene ein institutioneller Charakter jedoch nicht mehr absprechen. Der Werkbeitrag wurde deshalb im Sinne einer Absichtserklärung jeweils auf drei Jahre hinaus in Aussicht gestellt. Mit dem neuen Subventionsvertrag erhält das Theater eine verbindliche Planungssicherheit. Im Quervergleich zeigt sich ausserdem, dass Beiträge in dieser Höhe üblicherweise vertraglich geregelt sind. Eine Umwandlung in einen Subventionsbeitrag ist daher auch im Sinne einer "Flurbereinigung" angezeigt und ermöglicht es der Stadt, mit dem Theater eine Leistungsvereinbarung einzugehen. Mit der Umwandlung des Werkbeitrags in einen Subventionsbeitrag wird der Betrag aus dem Kredit für die Projektförderung verlagert. Die Erhöhung um 5'000 Franken entspricht ungefähr der aufgelaufenen Teuerung seit 2002.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Beilagen** (nur für Mitglieder BSKK):

- 3 Subventionsverträge

**Vertrag**  
zwischen  
**der Stadt Winterthur**  
vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste  
und dem  
**Verein LMK Live Musik Kultur Winterthur**

## I Grundlagen

### Art. 1 Allgemeines

- Art. 1.01 Die Mitglieder des Vereins LMK Winterthur betreiben Musik Clubs und Kulturzentren gemäss den in Art. 2ff. umschriebenen Leistungen.
- Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet dem Verein LMK Winterthur einen jährlichen Globalbeitrag für das Erbringen der vereinbarten Leistungen gemäss Art. 2.
- Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diesen Beitrag für die unter Art. 2 definierten Leistungen der Institution unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. Programmfreiheit.
- Art. 1.04 Die Mitglieder des Vereins LMK Winterthur setzen den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

## II Leistungen des Vereins LMK Winterthur

### Art. 2 Leistungsvereinbarung

**Der Verein LMK Winterthur hat die Aufgabe,**

- über seine Mitglieder Konzerte aus den Bereichen Rock/Pop zu veranstalten und das Verständnis und Interesse für diese Musiksparten zu fördern.
- für die Verteilung des städtischen Subventionsbeitrages an die dem Verein angehörenden Clubs und Kulturzentren besorgt zu sein. Der Betrag an das Kulturzentrum Gaswerk kann dabei nebst Konzerten auch für Veranstaltungen aus andern Kultursparten eingesetzt werden.

**Die Mitglieder des Vereins LMK verpflichten sich,**

- zusammen pro Jahr mindestens 120 Konzerte aus den Bereichen Rock/Pop zu veranstalten und unter Wahrung des Qualitätsanspruches auch lokalen und regionalen Bands und Musikern/Musikerinnen Auftrittsmöglichkeiten anzubieten.
- die Veranstaltungen der verschiedenen Clubs zu koordinieren und mit einer aktiven Zusammenarbeit betreffend Programmierung und Werbung Synergien anzustreben.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

- Art. 3.01 Der Mitglieder des Vereins LMK Winterthur verpflichten sich für eine aktive Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Kulturmarketing für den Standort Winterthur.
- Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen der Mitglieder des Vereins LMK Winterthur sind dem Departement Kulturelles und Dienste zu Händen des Veranstaltungskalenders zu melden.
- Art. 3.03 Die Mitglieder des Vereins LMK Winterthur weisen in ihren Publikationen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin.
- Art. 3.04 Die Mitglieder des Vereins LMK Winterthur streben eine sinnvolle

Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Sie sind bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, welche im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und die eigenen Veranstaltungen mit ihnen zu koordinieren.

#### **Art. 4 Finanzen / Eigenfinanzierung**

- Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich der Verein LMK Winterthur und dessen Mitglieder in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemühen, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten.
- Art. 4.02 Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis auszuweisen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahme aus der Ausgleichsreserve oder durch Beiträge Dritter abzudecken.

#### **Art. 5 Controlling**

- Art. 5.01 Der Verein LMK Winterthur hat der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen seiner Mitglieder zuzustellen. Die Stadt Winterthur führt periodisch Gespräche mit den Vertragsnehmern über die Einhaltung des Leistungsauftrages.
- Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Departement Kulturelles und Dienste zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Vereins und seiner Mitglieder Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.
- Art. 5.03 Dem Verein LMK Winterthur gehören bei Vertragsabschluss folgende Institutionen an: Albani Music Club, Kulturzentrum Gaswerk, Krafffeld/Kulturfluss und Salzhaus. Neuaufnahmen von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.

### **III Leistungen der Stadt Winterthur**

#### **Art. 6 Subventionsbeitrag**

- Art. 6.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, für die Jahre 2010 bis 2013 den Verein LMK Winterthur kalenderjährlich mit einem Beitrag von
- Fr. 300'000 (dreihunderttausend Franken)** zu unterstützen.
- Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt jeweils im Januar.
- Art. 6.02 Der Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 dient der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahres, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.
- Art. 6.03 Der Betrag gemäss Art. 6.01 wird grundsätzlich während der vierjährigen Beitragsperiode unverändert geleistet und nicht der Teuerung angepasst. Der Stadtrat kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe die seit Inkraftsetzung des Vertrages eingetretene Teuerung jährlich ganz oder teilweise ausgleichen. Die jährliche Anpassung darf jedoch höchstens den dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleich erreichen.
- Art. 6.04 Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld dies erfordern, den Subventionsbeitrag ausserordentlich um max. 10 % kürzen. Diese Massnahme ist den Subventionsempfängern mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der

Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.

#### **Art. 7 Nebenleistungen**

- Art. 7.01 Dem Kulturzentrum Gaswerk stehen die Räumlichkeiten an der unteren Schöntalstrasse zur Benützung, bzw. zum Betrieb eines Kulturzentrums im bisherigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung.  
Für den Betrieb des Kulturzentrums Gaswerk ist mit Datum vom 30. März 2006 eine separate Benützungs- und Betriebsbewilligung abgeschlossen worden.

### **IV Sicherung der Zweckbestimmung**

- Art. 8** Art. 8.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten der Trägerorganisation enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.
- Art. 8.02 Im Falle der Auflösung des Vereins LMK Winterthur fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

### **V Inkrafttreten / Vertragsdauer**

- Art. 9** Art. 9.01 Dieser Vertrag tritt, vorbehältlich der rechtsgültigen Genehmigung durch die zuständigen Instanzen (Grosser Gemeinderat / evtl. Volksabstimmung), per 1. Januar 2010 in Kraft.
- Art. 9.02 Der vorliegende Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet ohne vorhergehende Kündigung per 31. Dezember 2013.
- Art. 9.03 Vor Ablauf der Vertragsperiode wird eine eventuelle weitere Unterstützung des Vereins durch die Stadt Winterthur, auch im Vergleich mit anderen in diesem Bereich aktiven Gruppierungen, und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Kulturszene, neu beurteilt.  
Die Parteien erklären die Absicht, diesbezüglich rechtzeitig Verhandlungen aufzunehmen.

### **VI Ausserordentliche Vertragsauflösung**

- Art. 10** Art. 10.01 Sofern der Verein LMK Winterthur seine unter Art. 2 zu erbringenden Leistungen oder Teile davon nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag aus-serordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

*Am .... vom Grossen Gemeinderat genehmigt und ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.*

Winterthur, den ...

Im Namen des Stadtrates

Für den Verein LMK Winterthur

Der Stadtpräsident:

Der Präsident des Vereins LMK:

E. Wohlwend

Andreas Gröber

Der Stadtschreiber:

Finanzen Verein LMK:

A. Frauenfelder

Robert Büchel

**Vertrag**  
zwischen  
**der Stadt Winterthur**  
vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste  
und dem  
**Verein Theater Katerland / bravebühne**

## I Grundlagen

### Art. 1 Allgemeines

- Art. 1.01 Das Theater Katerland / bravebühne produziert als professionelle freie Theatergruppe in Winterthur Theater und theatrale Experimente für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemäss den in Art. 2ff. umschriebenen
- Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet dem Theater Katerland / bravebühne einen jährlichen Globalkredit für das Erbringen der vereinbarten Leistungen gemäss Art. 2.
- Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diesen Beitrag für die unter Art. 2 definierten Leistungen der Institution unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. Programmfreiheit.
- Art. 1.04 Das Theater Katerland / bravebühne setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

## II Leistungen des Theaters Katerland / bravebühne

### Art. 2 Leistungsvereinbarung

**Das Theater Katerland / bravebühne hat die Aufgabe,**

- Theaterproduktionen und Theateraufführungen für alle Altersstufen zu erarbeiten und sowohl in Winterthur als auch auf Tourneen im In- und Ausland zu zeigen;
- sich für die Verbreitung und Förderung von Kinder- und Jugendtheater einzusetzen und das übrige Theaterangebot in Winterthur sinnvoll zu ergänzen.

**Das Theater Katerland / bravebühne verpflichtet sich,**

- in Winterthur pro Jahr ein bis zwei Theaterproduktionen zu erarbeiten und als Premiere bzw. Vorpremiere aufzuführen;
- in Winterthur pro Jahr 5 bis 10 Vorstellungen mit Eigeninszenierungen durchzuführen;
- insgesamt pro Jahr mind. 30 Vorstellungen aufzuführen.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

- Art. 3.01 Das Theater Katerland / bravebühne verpflichtet sich für eine aktive Mitarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:
- Kulturmarketing für die Stadt Winterthur
  - Angebote für Winterthurer Schulklassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen. Diese Leistungen können im Rahmen der bestehenden Gefässe (z.B. Theaterfrühling, augenauf!, Gastspiele Theater am Gleis) separat entschädigt werden.
- Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen des Theaters Katerland / bravebühne in Winterthur sind dem Departement Kulturelles und Dienste zuhanden des Veranstaltungskalenders zu melden.
- Art. 3.03 Das Theater Katerland / bravebühne weist in seinen Publikationen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem

- Art. 3.04 Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin.  
Das Theater Katerland / bravebühne strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Es ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, die im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und die eigenen Veranstaltungen mit ihnen zu koordinieren.

#### **Art. 4 Finanzen / Eigenfinanzierung**

- Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich das Theater Katerland / bravebühne in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten. Der Anteil von Eigenleistungen durch Gagen, allfällige Mitgliederbeiträge, privates Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Jahresrechnung ersichtlich sein.
- Art. 4.02 Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis auszuweisen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahme aus der Ausgleichsreserve oder durch

#### **Art. 5 Controlling**

- Art. 5.01 Das Theater Katerland / bravebühne hat der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zuzustellen. Die Stadt Winterthur führt periodisch Gespräche mit dem Vertragsnehmer über die Einhaltung des Leistungsauftrages.
- Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Departement Kulturelles und Dienste zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Theaters Katerland / bravebühne Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.
- Art. 5.03 Die operative Leitung des Theaters Katerland / bravebühne besteht bei Vertragsabschluss aus folgenden Personen: Taki Papaconstantinou, Graham Smart. Personelle Änderungen in der operativen Leitung des Theaters Katerland / bravebühne sind mit der Stadt Winterthur abzusprechen.

### **III Leistungen der Stadt Winterthur**

#### **Art. 6 Subventionsbeitrag**

- Art. 6.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, für die Jahre 2010 bis 2013 das Theater Katerland / bravebühne kalenderjährlich mit einem Beitrag von  
**Fr. 55'000 (fünfundfünzigtausend Franken)** zu unterstützen.  
Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt jeweils im Januar.
- Art. 6.02 Der Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 dient der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahres, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.
- Art. 6.03 Der Betrag gemäss Art. 6.01 wird grundsätzlich während der vierjährigen Beitragsperiode unverändert geleistet und nicht der Teuerung angepasst. Der Stadtrat kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe die seit Inkraftsetzung des Vertrages eingetretene Teuerung jährlich ganz oder teilweise ausgleichen. Die jährliche Anpassung darf jedoch höchstens den dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleich erreichen.
- Art. 6.04 Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische

Umfeld dies erfordert, den Subventionsbeitrag ausserordentlich um max. 10 % kürzen. Diese Massnahme ist dem Subventionsempfänger mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.

#### IV Sicherung der Zweckbestimmung

- Art. 7** Art. 7.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten der Trägerorganisation enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.
- Art. 7.02 Im Falle der Auflösung des Theaters Katerland / bravebühne fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

#### V Inkrafttreten / Vertragsdauer

- Art. 8** Art. 8.01 Dieser Vertrag tritt, vorbehältlich der rechtsgültigen Genehmigung durch die zuständigen Instanzen (Grosser Gemeinderat / evtl. Volksabstimmung), per 1. Januar 2010 in Kraft.
- Art. 8.02 Der vorliegende Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet ohne vorhergehende Kündigung per 31. Dezember 2013.
- Art. 8.03 Vor Ablauf der Vertragsperiode wird eine eventuelle weitere Unterstützung des Theaters durch die Stadt Winterthur, auch im Vergleich mit anderen in diesem Bereich aktiven Gruppierungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Kulturszene, neu beurteilt.  
Die Parteien erklären die Absicht, diesbezüglich rechtzeitig Verhandlungen aufzunehmen.

#### VI Ausserordentliche Vertragsauflösung

- Art. 10** Art. 10.01 Sofern das Theater Katerland / bravebühne seine unter Art. 2 zu erbringenden Leistungen oder Teile davon nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

*Am ... vom Grossen Gemeinderat genehmigt und ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.*

Winterthur, den

Im Namen des Stadtrates

Für das Theater Katerland / bravebühne

Der Stadtpräsident:

Künstlerische Leitung:

Ernst Wohlwend

Taki Papaconstantinou

Der Stadtschreiber:

Geschäftsleitung / Schauspiel:

Arthur Frauenfelder

Graham Smart

**Vertrag**  
zwischen  
**der Stadt Winterthur**  
vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste  
und der  
**Fotostiftung Schweiz –**  
**Schweizerische Stiftung für die Photographie**

## I Grundlagen

### Art. 1 Allgemeines

- Art. 1.01 Die Fotostiftung Schweiz sammelt, konserviert und erforscht fotografische Werke von nationaler und internationaler Bedeutung und vermittelt diese der Öffentlichkeit durch Publikationen und Ausstellungen im Fotozentrum Winterthur an der Grüzestrasse 45 gemäss den in Art. 2ff. umschriebenen Mitteln und Leistungen.
- Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet der Fotostiftung Schweiz einen jährlichen Globalbeitrag für das Erbringen der Leistungen gemäss Art. 2.
- Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diesen Beitrag für die unter Art. 2 definierten Leistungen unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. der Programmfreiheit der Institution.
- Art. 1.04 Die Fotostiftung Schweiz setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

## II Leistungen der Fotostiftung Schweiz

### Art. 2 Leistungsvereinbarung

**Die Fotostiftung Schweiz hat die Aufgabe,**

- das in Form von Fotografien überlieferte visuelle Erbe der Vergangenheit sowie das fotografische Schaffen der Gegenwart, insbesondere mit Bezug zur Schweiz, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für künftige Generationen zu sichern.

**Die Fotostiftung Schweiz verpflichtet sich,**

- die Sammlung der Fotostiftung Schweiz zu pflegen, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- pro Jahr mindestens 3 öffentlich zugängliche Wechselausstellungen mit dem Medium Fotografie im Ausstellungsraum der Fotostiftung Schweiz an der Grünenstrasse 45 zu veranstalten.
- die Ausstellungen nach Möglichkeit mit begleitenden Aktivitäten wie Vorträgen, Führungen, Publikationen usw. zu ergänzen.
- in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur eine gezielt eingesetzte Museums- und Kunstpädagogik zu betreiben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf das Angebot für Jugendliche zu richten.
- den Winterthurer Schulklassen im Rahmen der museumspädagogischen Aktivitäten den kostenlosen Eintritt zu den Ausstellungen zu gewähren.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

- Art. 3.01 Die Fotostiftung Schweiz verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

- Marketing für den Standort Winterthur
- Museumspädagogik der Winterthurer Museen
- Gestaltung von Kombi-Eintrittskarten für die Winterthurer Museen (Museumspass)
- die Durchführung von Events wie die MuseumsTagNacht der Winterthurer Museen
- Gewährung von vergünstigten Eintrittspreisen für besondere touristische Angebote und Sonderevents
- Nach Möglichkeit Koordination der Museumsöffnungszeiten mit den übrigen Museen.

Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen der Fotostiftung Schweiz sind dem Departement Kulturelles und Dienste zuhanden des Veranstaltungskalenders zu melden.

Art. 3.03 Die Fotostiftung Schweiz weist im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin.

Art. 3.04 Die Fotostiftung Schweiz strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Sie ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, die im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und die eigenen Veranstaltungen mit ihnen zu koordinieren.

#### **Art. 4 Finanzen / Eigenfinanzierung**

Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich die Fotostiftung Schweiz in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge als auch für die Realisation von Einzelprojekten. Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.

Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve oder einem der Fonds der Fotostiftung zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve bzw. den betreffenden Fonds oder durch Beiträge Dritter abzudecken.

#### **Art. 5 Controlling**

Art. 5.01 Die Fotostiftung Schweiz stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) jährlich einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit der Vertragsnehmerin periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.

Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten der Stiftung Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

### III Leistungen der Stadt Winterthur

#### Art. 7 Subventionsbeitrag

- Art. 7.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, für die Jahre 2010 bis 2013 die Fotostiftung Schweiz kalenderjährlich mit einem Beitrag von **Fr. 90'000 (neunzigtausend Franken)** zu unterstützen.
- Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt jeweils im Januar.
- Art. 7.02 Der Subventionsbeitrag gemäss Art. 7.01 dient der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahres, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.
- Art. 7.03 Der Betrag gemäss Art. 7.01 wird grundsätzlich während der vierjährigen Beitragsperiode unverändert geleistet und nicht der Teuerung angepasst. Der Stadtrat kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe die seit Inkraftsetzung des Vertrages eingetretene Teuerung jährlich ganz oder teilweise ausgleichen. Die jährliche Anpassung darf jedoch höchstens den dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleich erreichen.
- Art. 7.04 Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld dies erfordern, den Subventionsbeitrag ausserordentlich um max. 10 % kürzen. Diese Massnahme ist der Subventionsempfängerin mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.

### IV Sicherung der Zweckbestimmung

- Art. 8 Art. 8.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten der Trägerorganisation enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.
- Art. 8.02 Im Falle der Auflösung des Standorts in Winterthur oder im Falle der Auflösung der Fotostiftung Schweiz fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

### V Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

- Art. 9 Art. 9.01 Dieser Vertrag tritt, vorbehältlich der rechtsgültigen Genehmigung durch die zuständigen Instanzen (Grosser Gemeinderat / evtl. Volksabstimmung), per 1. Januar 2010 in Kraft.
- Art. 9.02 Der vorliegende Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet ohne vorhergehende Kündigung per 31. Dezember 2013.
- Art. 9.03 Vor Ablauf der Vertragsperiode wird eine eventuelle weitere Unterstützung der Stiftung durch die Stadt Winterthur, auch im Vergleich mit anderen in diesem Bereich aktiven Gruppierungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Kulturszene, neu beurteilt. Die Parteien erklären die Absicht, diesbezüglich rechtzeitig Verhandlungen aufzunehmen.

## **VI Ausserordentliche Vertragsauflösung**

**Art. 10** Art. 10.01 Sofern die Fotostiftung Schweiz ihre unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

*Vom Grossen Gemeinderat am ... genehmigt und ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.*

Winterthur, den ...

Im Namen des Stadtrates

Für die Fotostiftung Schweiz –  
Schweizerische Stiftung für Photographie

Der Stadtpräsident:

Der Stiftungsratspräsident:

Ernst Wohlwend

Dr. David Streiff

Der Stadtschreiber:

Der Direktor:

Arthur Frauenfelder

Dr. Peter Pfrunder